

GEMEINDE ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE
Klopeiner Straße 5
9122 St. Kanzian am Klopeiner See
Tel. Nr.: 04239/22 24 – 0
E-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 23.07.2025, Zahl: 17/2025, mit welcher Maßnahmen zum Schutz des Ortsbildes festgelegt werden (Ortsbildschutzverordnung)

Gem. § 5 Absatz 1 und Absatz 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG, LGBl Nr. 32/1990, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 31/2015, wird verordnet:

§ 1

Anzeigepflichtige Maßnahmen

In den Ortsbereichen St. Kanzian, Seelach, Klopein, Unterburg (Mappenplan 1). vom 06.05.2025 Maßstab 1:5000), Unternarrach, Vesielach, St. Primus (Mappenplan 2). vom 06.05.2025 Maßstab 1:5000); Wasserhofen (Mappenplan 3). vom 06.05.2025 Maßstab 1:5000) und Stein im Jauntal (Mappenplan 4). vom 06.05.2025 Maßstab 1:5000), die in den angeführten Plandarstellungen dieser Verordnung als Anlage beiliegen und mit roter Farbe schattiert dargestellt sind, welche Plandarstellungen einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bilden, bedarf einer Anzeige:

- a) das Aufstellen von Waren vor Geschäftslokalen;
- b) das Lagern oder Abstellen von Leergebinden, Kisten, Verpackungsmaterial u. ä.;
- c) der Anstrich von Außenwänden von Gebäuden;
- d) das Anbringen von Transparenten;
- e) das Anbringen von Leuchtschriften u. ä., sofern es sich nicht um Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnungen handelt;
- f) das Anbringen oder Aufstellen von Verkaufsautomaten;
- g) das Verkleiden von Einfriedungen mit Schilf u. ä. oder die Anbringung von Schilf u. ä. anstelle von Einfriedungen;
- h) die Anlage von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen; Lagerplätzen für Autowracks u. ä.;
- i) das Aufstellen von Verkaufsständen oder Verkaufswägen, ausgenommen im Rahmen von Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen;
- j) das Abstellen von Wohnwägen in Vorgärten;
- k) das Anbringen von Ankündigungen, Aufschriften u. ä. auf Dachflächen oder als Brandwände ausgebildeten Außenwänden sowie das Anbringen von Bemalungen, bildlichen Darstellungen u. ä. auf Dachflächen oder auf als Brandwände ausgebildeten Außenwänden, soweit es sich nicht um eine künstlerische Gestaltung handelt;
- l) das nicht Dekorationszwecken dienende sämtliche oder weitgehende Abdecken der Glasflächen von Schaufenstern, Geschäftstüren, Vitrinen, Schaukästen u. ä. durch Zeitungen, Packpapier u. ä. sowie ähnliche, nicht der Gestaltung dienende Maßnahmen, die den Durchblick durch diese Glasflächen verhindern, ausgenommen während der Zeit der Auslagengestaltung oder baulicher Veränderungen.

§ 2

Nicht ortsfeste Plakatstände

- (1) Das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern ist in den nachfolgenden Ortsbereichen, die in den Plandarstellungen dieser Verordnung als Anlage beiliegen und mit roter Farbe dargestellt sind, welche Plandarstellungen einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bilden, zulässig:
 - (a) St. Kanzian, entlang der L 116 St. Kanzianer Straße; Mappenplan 1). vom 09.12.2024 Maßstab 1:5000;

- (b) St. Primus, entlang der L 121 Turnersee Straße; Mappenplan 2). vom 09.12.2024, Maßstab 1:5000;
 - (c) Stein im Jauntal, entlang der L 118 Möchlinger Straße; Mappenplan 3). vom 09.12.2024, Maßstab 1:5000;
 - (d) Wasserhofen, entlang der Seenstraße; Mappenplan 4). vom 09.12.2024, Maßstab 1:5000;
- (2) Die Größe der nicht ortsfesten Plakatständer darf max. 1,30 m x 0,70 m nicht übersteigen.
 - (3) Nicht ortsfeste Plakatständer von Gewerbetreibenden, welche unmittelbar vor dem eigenen Geschäftslokal und nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen während der Geschäftszeiten aufgestellt werden, sind zulässig.

§ 3 Aufstellungszeitraum

- (1) Das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern darf vier Wochen vor Stattfinden des angekündigten Ereignisses erfolgen; Spätestens fünf Tage danach sind die nicht ortsfesten Plakatständer wieder zu entfernen.
- (2) Erfolgen Ankündigungen ohne zeitlichen Bezug auf ein Ereignis, so darf der Zeitraum der Aufstellung von nicht ortsfesten Plakatständern vier Wochen nicht überschreiten.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 30.04.1993, Zahl: 385/1/1/1/363-1993 sowie die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 22.10.2013, Zahl: 646/2013, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Thomas Krainz